

VIII LSK Berlin 01/22

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

Antragsteller (Antragsteller)

vertreten durch

./.

Antragsgegner (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder Dr. Jana Oestreich (Vorsitzende), Fabian Bunschuh, Benjamin Krüger und Henning Jessen

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2022 beschlossen:

Der Antragsgegner wird aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Begründung:

- I. Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei DIE LINKE im Landesverband Berlin. In dieser Eigenschaft ist er Empfänger von E-Mails der Landesgeschäftsstelle (Newsletter). Im Newsletter vom 25.02.2022 zum Beginn des Krieges in der Ukraine wurde von der Landesgeschäftsstelle die am Sonntag, den 27.02.2022 stattfindende Friedensdemonstration von verschiedenen Parteien, Kirchenverbänden und Gewerkschaften beworben.

Der Antragsgegner benutzte diesen Demo-Aufruf und versandte an zahlreiche LINKE-Mitglieder unter anderem des AGH und der BVVen unter der Überschrift „Schützt die russische Minderheit in der Ukraine vor dem Genozid durch Faschisten! Re: [Mitglieder-Info Berlin] Sonntag Friedenskundgebung Str. des 17. Juni | 13.00 Uhr“ den folgenden Text:

„Wer an solchen Demonstrationen teilnimmt, rechtfertigt den drohenden Genozid an 8 Millionen Russen in der Ukraine durch von den USA finanzierte Terroristen und die Schergen des Faschisten-Regimes in Kiew!

Tötet Sebastian Koch!

Tötet Katina Schubert!

Tötet Annalena Baerbock!

Tötet Olaf Scholz!

Tötet Angela Merkel!

Tötet Frank-Walter Steinmeier!

Tötet Ursula von der Leyen!“

Auch auf den zweiten Aufruf zu einer Friedensdemonstration gegen den Ukraine-Krieg im Newsletter vom 11.03. schrieb er an zahlreiche LINKE-Mitglieder, aber auch an die alle Fraktionen im deutschen Bundestag, einschließlich der AfD-Fraktion den folgenden Text:

„Mir stellt sich die Lage in der Ukraine so dar, wie ich es in diesem 2022-02-27-Russland-humanitaer.pdf (Antragsgegner.eu) und diesem 2022-03-12-Russen-Ukraine.pdf (Antragsgegner.eu) Aufsatz erläutere. Deutschen Politikerinnen und Politikern, die das nicht so sehen wie ich, bin ich gerne bereit, ein Messer in die Gurgel zu stecken und darf das auch. Nur eben nicht auf diesen Hass-Demos. Auch deshalb nehme ich daran nicht teil.

Ich denke, dass derartige Hass-Demos nicht friedlich sind, sondern vergleichbar mit den Aufmärschen der SA.

Dass diese in Russland jetzt unterbunden werden, ist Ausdruck einer pluralen und wehrhaften Demokratie.

Mit humanistischen Grüßen,

Antragsgegner“

Am 14.03.2022 stellte daraufhin der Antragsteller einen Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners.

Die Landesschiedskommission beschloss am 18.03.2022 die Eröffnung des Verfahrens und setzte den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 09.04.2022 um 10:30 Uhr fest. Er sollte als Videokonferenz stattfinden.

Der Antragsteller beantragt

den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Zudem beantragte er am 23.03.2022 die Aussetzung der Mitgliederrechte des Antragsgegners. Diesem Antrag gab die Landesschiedskommission am 25.03.2022 statt und begründete dies damit, dass der Antragsgegner mit seinen gemachten Aussagen und Aufrufen zur Tötung von Genossinnen und Genossen die demokratischen Mindeststandards in so erheblichem Maße verletzt habe, dass insbesondere vor dem Hintergrund des Landesparteitags am 02.04.2022 von einer so großen Gefährdungslage ausgegangen werden müsse, die die vorläufige Aufhebung der Mitgliederrechte rechtfertige.

Der Antragsgegner hat sich zum gesamten Verfahren nicht geäußert.

Die mündliche Verhandlung fand am 09.04.2022 per Videokonferenz statt. Der Antragsgegner blieb der mündlichen Verhandlung ohne Entschuldigung fern.

Eine ordnungsgemäße Landung fand am 18.03.2022 sowohl per Post als auch per Mail statt.

In der mündlichen Verhandlung schildert der Antragsteller, wie sehr ihn die Drohungen des Antragsgegners mitgenommen haben. Zudem haben er und [REDACTED] sich Sorgen um die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Friedensdemonstrationen gemacht. Der Antragsteller sagte hierzu aus, dass man sich sogar über das Engagieren eines Sicherheitsdienstes Gedanken gemacht habe. Zum weiteren Vorbringen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

1. Formale Antragskriterien

Die Landesschiedskommission ist für den Antrag zuständig § 5 der Schiedsordnung. Der Antrag ist formgerecht eingegangen. [REDACTED] war als Vertreter des Antragsstellers zur Antragstellung befugt.

Eine Verhandlung per Videokonferenz ist nach § 89a ZPO iVm § 1 Abs. 1 der Schiedsordnung zulässig. Da der Antragsgegner ohne Entschuldigung der Verhandlung fern blieb, konnte nach §9 Abs. 3 Schiedsordnung auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

2. Materielle Antragskriterien

Nach § 10 Abs. 4 PartG kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Hier hat der Antragsgegner gegen die Satzung und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr dabei auch geschadet.

a) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei

Es liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei vor.

Bereits in der Präambel der Satzung heißt es: „Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.“

Das Ziel der pluralen Partei, in welcher alle Meinungen akzeptiert werden und die ihre Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will, steht im krassen Widerspruch zu den Äußerungen des Antragsgegners.

Der Antragsgegner hat in einer an viele Adressaten im parteiinternen Kreis die Aufforderung zur Tötung der Landesvorsitzenden Katina Schubert, des Landesgeschäftsführers Sebastian Koch sowie der Bundesaußenministerin, des Bundeskanzlers, der ehemaligen Bundeskanzlerin, des Bundespräsidenten und der Präsidentin der Europäischen Kommission versendet.

Zudem verglich er die Regierung der Ukraine mit Faschisten und behauptete in der Ukraine würde ein Genozid an 8 Millionen Russen durchgeführt werden.

Unabhängig davon, ob die behaupteten Aussagen zum Genozid und der Faschistenvergleich stimmen oder nicht, ist der Aufruf zu Gewalt gegenüber führenden Genossinnen und Genossen und ranghohen Politikern der Bundesrepublik keine Basis zur demokratischen Auseinsetzung. Die Partei DIE LINKE versteht sich schon in der Präambel des Grundsatzprogramms als demokratische und plurale Partei. Sie tritt für eine Vielzahl von Menschen ein und kämpft für eine friedliche und bessere Welt.

Aufrufe zu Gewalt und Tötungen sind hier daher insbesondere in der LINKEN schwer zu verurteilen, denn sie stehen gegen die Grundprinzipien jeder Partei, aber besonders der LINKEN.

Die Ordnung einer Partei, zu denen die wesentlichen Verhaltenspflichten der Parteimitglieder untereinander gehören, fordert von einem jeden Mitglied ein Verhalten,

durch das die grundlegende Funktion der Partei nicht beeinträchtigt wird. Parteien, als Zusammenkunft politisch gleichgesinnter zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung, können unter gegenseitiger Todesdrohung diese Funktion schlechthin nicht wahrnehmen. Die Aufforderung zur Tötung Katina Schuberts und Sebastian Kochs sind somit ein derartiger Ordnungsverstoß. Ob die die übrigen Todesforderungen ebenso einen außen gerichteten Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellen, bedarf keiner Entscheidung.

Auch die zweite Mail des Antragsgegners mit den Worten „deutschen Politiker, die dies nicht so sehen wie ich, bin ich gern bereit ein Messer in die Gurgel zu stecken“, zeugt von extremer Gewaltbereitschaft und dem Unvermögen andere Ansichten zu akzeptieren und sie im politischen Diskurs zu tolerieren. Den betreffenden Politikern wird hier zudem ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. GG, einem der konstituierenden Grundrechte des Grundgesetzes (BVerfGE 7, 198, Lüth-Urteil), abgesprochen. Auch diese Äußerungen sind so sehr gegen die Grundsätze jeglicher demokratischen Betätigung, dass sie in einer demokratischen Partei nicht toleriert werden können.

Der Verstoß gegen die Satzung war auch vorsätzlich. Der Antragsgegner versandte beide Mails bewusst und willentlich. Der Verstoß gegen die Ordnung war auch erheblich. Todesdrohungen gehen weit über die Grenze der tolerablen innerparteilichen demokratischen Grundsätze hinaus.

b) Schädigung

Der Antragsgegner hat mit seinen Äußerungen auch das Ansehen der Partei geschädigt.

Zum einen sind die Äußerungen der zweiten Mail an einen großen Kreis gesandt worden. Zu den Adressaten gehören hier alle Fraktionen des Deutschen Bundestags, einschließlich der AfD-Fraktion. Dabei könnten die gemachten Äußerungen so zu verstehen sein, dass dies nicht nur die Meinung eines Einzelnen ist, sondern auch als Meinung der Partei verstanden werden kann. Die Äußerungen sind geeignet, die Partei und deren demokratische Werte zu diskreditieren.

Angesichts des großen Adressatenkreises und der sehr gewaltvollen Äußerungen gegenüber allen Politikern, wiegt hier die Schädigung besonders schwer.

Alles in allem sind die getätigten Äußerungen hier geeignet die Partei gegenüber einem breiten öffentlichen Adressatenkreis derart zu diskreditieren, dass der Eindruck entstehen könnte, die Partei sei ebenfalls der Auffassung, dass Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzungen akzeptabel sei.

Zudem veröffentlicht der Antragsgegner seine Meinungen auf seiner Webseite für alle Personen frei zugänglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung der Begründung Berufung bei der Bundesschiedskommission der LINKEN (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

Für die Landesschiedskommission



Jana Oestreich